

**Ordnung  
für die Diplomprüfung in Meteorologie  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 2. August 1990**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 29, S. 776;*

*geändert mit Ordnung*

*vom 19. November 1997 (StAnz. S. 23)].*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. Juni 1989 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 30. Juli 1990, Az.: 953 Tgb. Nr. 1224/88, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I. Allgemeines**

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Meteorologie. Sie ist eine Hochschulprüfung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Meteorologe" bzw. "Diplom-Meteorologin" (abgekürzt: "Dipl.-Met.") verliehen. Auf Antrag des Absolventen bzw. der Absolventin ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich ca. 139 Semesterwochenstunden und im Wahlpflichtbereich ca. 18 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (mündliche Prüfung und Diplomarbeit) geht die Diplom-Vorprüfung (mündliche Prüfung) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten nach dem Ende des 3. bzw. 4. Studienseesters oder im ganzen nach dem 4. Studienseester abgelegt werden. Eine Unterteilung der Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte ist nur zulässig, wenn der erste Abschnitt am Ende des dritten Semesters abgelegt wird. Sie soll in der Regel bis zum Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll in der Regel nach Abschluss des 7. Studienseesters erfolgen.

#### § 4a Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplom-Vorprüfung und für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ablegung aller Fachprüfungen wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgebliche Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Diplomprüfung und der Diplom-Vorprüfung in Meteorologie und die durch diese Prüfungsordnung entstehenden Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen nichtstudentischen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, wobei die Professoren und/oder

Hochschuldozenten mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder - falls dieser nicht anwesend ist - die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Fachprüfer und die Gutachter für die Diplomarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, darf zum Fachprüfer oder Gutachter nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Zu Fachprüfern bzw. Gutachtern für die Diplomarbeit können bestellt werden

- a) hauptberuflich an der Johannes Gutenberg-Universität tätige Professoren und Hochschuldozenten aus den Fachbereichen, die für das jeweilige Prüfungsfach zuständig sind,
- b) in Prüfungsfächern physikalischer und meteorologischer Richtung auf Beschluss des Fachbereichsrates auch Honorarprofessoren, nebenberuflich tätige Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs Physik, Professoren und Hochschuldozenten anderer Fachbereiche, die auf dem Gebiet der Physik oder Meteorologie in der Lehre tätig sind, sowie beurlaubte Professoren, die im Fachbereich eine Lehrtätigkeit ausüben,
- c) in den Prüfungsfächern der Meteorologie auf Beschluss des Fachbereichsrates auch Lehrbeauftragte, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, die in dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben,
- d) in Prüfungsfächern nichtphysikalischer Richtung auf Beschluss des Fachbereichsrates auch andere zu eigenverantwortlicher, selbständiger Lehre Berechtigte im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen,
- e) entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren; anderweitig aus dem Dienst der Johannes Gutenberg-Universität ausgeschiedene Professoren und Hochschuldozenten nur, wenn der Kandidat bei diesen für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Vorlesungen gehört oder von ihnen während der Durchführung der Diplomarbeit betreut wurde.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Betreuer und für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen.

(4) Die bestellten Prüfer bilden eine Prüfungskommission. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle der Diplomprüfung wird die Prüfungskommission nach Ablieferung der schriftlichen Diplomarbeit durch die Gutachter der Diplomarbeit ergänzt. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung in den Fällen, in denen § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 21

Abs. 2 Satz 6 zur Anwendung kommt. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission dessen Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommissionen.

(7) Bei der Prüfung jedes Faches muss entweder ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission oder aus dem betreffenden Fachbereich ein Beisitzer anwesend sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im jeweiligen Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

## § 7

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

§ 8  
Versäumnis, Rücktritt  
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer, in der Regel nach Ermahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

§ 9  
Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die geforderten Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in § 11 Abs. 2 angegebenen Prüfungsfächer. Im einzelnen sind dies die folgenden Übungs- und Praktikumsscheine:

- a) für das Fach Mathematik  
die Übungsscheine (jeweils 4-std. Übungen) zu zwei der Vorlesungen

Mathematik für Physiker I (4-std.)  
Mathematik für Physiker II (4-std.)  
Mathematik für Physiker III (4-std.)

oder, falls die Lehrangebote des Diplomstudiengangs für Mathematik gewählt wurde,  
ein Übungsschein zu einer 4-std. Vorlesung über Analysis (Teil I, II oder III), und  
ein Übungsschein zu einer 4-std. Vorlesung über Lineare Algebra (Teil I oder II).

- b) für das Fach Experimentalphysik die Praktikumsscheine zum Physikalischen Praktikum I (für Naturwissenschaftler) (5-std.), Physikalischen Praktikum II (für Naturwissenschaftler) (5-std.), und ein Übungsschein (jeweils 2-std. Übungen) zu einer der Vorlesungen
- Physik I  
(Experimentelle Physik: Mechanik, Wärme) (4-std.)
- Physik II  
(Experimentelle Physik: Elektrizitätslehre, Optik) (4-std.)
- Physik III  
(Quantenphysik) (4-std.)
- c) für das Fach Theoretische Physik der Übungsschein (3-std. Übung) zu der Vorlesung
- Theoretische Physik II  
(Allgemeine Mechanik) (4-std.)
- d) für das Fach Meteorologie ein Klausurschein zu der 4-std. Vorlesung
- Einführung in die Meteorologie I.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann im ganzen (als Blockprüfung) oder in zwei Abschnitten abgelegt werden. Ein Abschnitt soll in der Regel zwei Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten umfassen. Für jeden Abschnitt wie auch für die Blockprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu stellen. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Prüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges
2. für diejenigen Fächer (vgl. § 11 Abs. 2), deren Prüfung beantragt wird, die in Absatz 1 Nr. 2 geforderten Leistungsnachweise,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengänge Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem der Studiengänge Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik befindet,
5. gegebenenfalls Angabe der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Fachprüfer ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Kandidat soll zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sein.

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein zuständiger Fachprüfer zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
- e) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem der Studiengänge Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet.

(3) Der Vorsitzende teilt dem Kandidaten die Namen der Fachprüfer mit sowie den Termin, bis zu dem die Prüfung spätestens abgeschlossen sein muss. Er fordert den Kandidaten auf, mit den einzelnen Fachprüfern entsprechende Prüfungstermine zu vereinbaren und diese dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## § 11

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich zusammen aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:

1. Mathematik,
2. Experimentalphysik,
3. Theoretische Physik,
4. Meteorologie.

(3) Der Umfang des Prüfungsstoffes wird wie folgt festgelegt:

1. Mathematik: Breitgefächerte Grundkenntnisse in Analysis und linearer Algebra, in Umfang und Niveau dem Stoff entsprechend, der in den jeweils 4-std. Kursvorlesungen Mathematik für Physiker I, Mathematik für Physiker II, Mathematik für Physiker III vorgetragen wird. Die erforderlichen Kenntnisse können auch in den Vorlesungen über Analysis und Lineare Algebra im Rahmen des Diplom-Studiengangs Mathematik erworben werden.
2. Experimentalphysik: Gründliche Kenntnisse auf den Teilgebieten der Experimentalphysik, die in den jeweils 4-std. experimentellen Kursvorlesungen Physik I (Experimentelle Physik: Mechanik, Wärme) und Physik II (Experimentelle Physik: Elektrizitätslehre, Optik) behandelt werden, sowie Grundkenntnisse über den Stoff der 4std. Kursvorlesung Physik III (Quantenphysik). Der Prüfungsstoff umfasst auch die Experimentiertechniken und Meßmethoden, die im physikalischen Anfängerpraktikum (Physikalisches Praktikum I und Physikalisches Praktikum II) eingeübt werden.

3. Theoretische Physik: Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der klassischen Mechanik und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Elektro- und Magnetostatik, in Umfang und Niveau dem in dem jeweils 4-std. Vorlesungen Theoretische Physik I (Newton'sche Mechanik, Elektro- und Magnetostatik) und Theoretische Physik II (Allgemeine klassische Mechanik) dargebotenen Stoff entsprechend.
4. Meteorologie: Ein Überblick über das Gesamtgebiet, wie er in den Vorlesungen Einführung in die Meteorologie I und II dargeboten wird.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung im ganzen abgelegt, so muss sie innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Wird sie in zwei Abschnitten abgelegt, so muss jeder Abschnitt innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem vom Prüfungsausschuss bestellten Fachprüfer (§ 6 Abs. 2) in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 7) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel je nach Fach 45 Minuten. Im Einzelfall kann diese Zeit um bis zu 15 Minuten über- oder unterschritten werden.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und die Prüfungsleistungen des Kandidaten hervorgehen. Die Niederschrift ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(4) Dem Kandidaten ist nach Abschluss jeder einzelnen Prüfung die festgesetzte Note vom Fachprüfer mündlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Fachbereichs Physik dürfen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dies nicht ausschließt. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies kann, falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht erreichbar sind, auch vom Fachprüfer verfügt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Fachprüfer festgesetzt, bei mündlichen Prüfungen nach Anhörung des Beisitzers (§ 12 Abs. 1).

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut  
eine hervorragende Leistung;

2 = gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (einschließlich 4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn alle mündlichen Prüfungen mit 1,0 bewertet worden sind.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 14

### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten den frühesten Termin und den spätesten Termin, zu dem die Prüfung wiederholt werden kann, schriftlich mit. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters, das auf die nichtbestandene Prüfung folgt, abgeschlossen sein. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende die Frist um bis zu sechs Monate verlängern. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Wiederholung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles, sie kann auch Empfehlungen zur Prüfungsvorbereitung aussprechen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters, das auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgt, abgeschlossen sein.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung ist ein Antrag gemäß § 9 Abs. 2 einzureichen. Eventuell dem Kandidaten zurückgegebene Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 sind erneut dem Antrag beizufügen. § 10 gilt entsprechend.

(4) Bei der Gesamtbewertung der Wiederholungsprüfung bleiben die Noten der früheren Prüfungen in den wiederholten Fächern unberücksichtigt.

## § 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung oder ein Abschnitt derselben nicht bestanden, oder gilt sie/er als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welchen Zeitraums die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
3. die Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme an
  - a) den Meteorologischen Praktika I und II,
  - b) den Übungen zu einer der Kursvorlesungen Experimentelle Meteorologie I, II oder Synoptik,
  - c) den Übungen zu zwei der Kursvorlesungen im Fach Theoretische Meteorologie, davon eine Übung wahlweise zu den Vorlesungen Theoretische Meteorologie I, II oder III und eine weitere Übung wahlweise zu den Vorlesungen Atmosphärischen Strömungen I oder II,
  - d) dem Meteorologischen Seminar in Gestalt von je einem anerkannten Vortrag auf den Gebieten der beiden Hauptfächer Experimentelle Meteorologie und Theoretische Meteorologie,
  - e) einer mehrtägigen Meteorologischen Exkursion,
  - f) die Scheine in den beiden Wahlpflichtfächern im Rahmen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 17 Abs. 2 Nr. 4. Die Art der Scheine bestimmen die jeweils zuständigen Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In der Regel ist je ein Schein erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dabei sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 19 anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. ein Verzeichnis aller bisher abgelegten Hochschulprüfungen mit Angabe der Noten,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengänge Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem der Studiengänge Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik befindet.
6. gegebenenfalls Angabe der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Kann der Kandidat ohne eigenes Verschulden die gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Fachprüfer ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Kandidat soll zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Diplomprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sein.

(5) Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens gilt § 10 entsprechend.

## § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen
- b) der Diplomarbeit.

Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel vor der Diplomarbeit abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Experimentelle Meteorologie
2. Theoretische Meteorologie
3. ein Wahlpflichtfach physikalischer Richtung (gemäß Absatz 3 Nr. 3),
4. ein Wahlpflichtfach nichtphysikalischer Richtung (gemäß Absatz 3 Nr. 4).

(3) Der Umfang des Prüfungsstoffes wird wie folgt festgelegt:

1. Experimentelle Meteorologie: Die Prüfung soll breitgefächerte Grundkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in den wichtigsten Teilgebieten des Faches Experimentelle Meteorologie nachweisen, unter Einschluss der dazu gehörigen Experimentiertechniken und Nachweismethoden. Absprachen des Kandidaten mit dem Fachprüfer über Themenschwerpunkte sind zulässig. Die Prüfung erstreckt sich über den in insgesamt 16

Semesterwochenstunden angebotenen Stoff der Kursvorlesungen: Synoptik (4-std.), Experimentelle Meteorologie I-III (je 2-std.), Physikalische Meteorologie I-III (je 2-std.) und über den Stoff des Meteorologischen Praktikums II (7-std.).

2. Theoretische Meteorologie: Die Prüfung soll breitgefächerte Grundkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in den wichtigsten Teilgebieten des Faches Theoretische Meteorologie nachweisen, unter Einschluss der dazugehörigen Rechen- und Näherungsmethoden. Absprachen des Kandidaten mit dem Fachprüfer über Themenschwerpunkte sind zulässig. Die Prüfung erstreckt sich über den in insgesamt 18 Semesterwochenstunden angebotenen Stoff der Kursvorlesungen Theoretische Meteorologie I-III und Atmosphärische Strömungen I-III.
3. Wahlpflichtfach physikalischer Richtung: Die Prüfung soll vertiefte Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in einem umfangreichen Teilgebiet der experimentellen theoretischen oder angewandten Physik nachweisen. Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt von mindestens sechs Semesterwochenstunden an Vorlesungen auf dem gewählten Teilgebiet und von zugehörigen Übungen oder Praktika im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Prüfung soll sowohl experimentelle als auch theoretische Gesichtspunkte berücksichtigen und die für das gewählte umfangreiche Teilgebiet der Physik charakteristische Verfahren und Methoden mit umfassen.
4. Wahlpflichtfach nichtphysikalischer Richtung: Die Prüfung soll Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in einem umfangreichen mit der Physik und der Meteorologie in sinnvollem Zusammenhang stehenden Teilgebiet einer anderen naturwissenschaftlichen Disziplin, der Mathematik oder der Informatik nachweisen. Bei Teilgebieten der Chemie oder Mathematik wird der Zusammenhang als gegeben angesehen; in allen anderen Fällen (z.B. im Falle von Teilgebieten biologischer oder geowissenschaftlicher Richtung) entscheidet der Vorsitzende. Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt von Vorlesungen für Fortgeschrittene im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden und von zugehörigen Übungen oder Praktika im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. In Fällen, wo der Studienplan für das gewählte Teilgebiet ein mehrwöchiges ganztägiges Praktikum fordert, kann der Umfang der nachzuweisenden Vorlesungen auf sechs Semesterwochenstunden reduziert werden.

Die für die Wahlpflichtfächer physikalischer und nichtphysikalischer Richtung ausgewählten Teilgebiete dürfen sich nicht in wesentlichem Umfang überschneiden. Der für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 geforderte Prüfungsstoff darf für die Diplomprüfung nicht nochmals gewählt werden.

(4) Die gesamte Diplomprüfung muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Begründete Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Antrags des Diplomanden an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen schriftlicher Zustimmung.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 18 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

## § 19 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 20 Diplomarbeit

(1) Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Zur Durchführung der Diplomarbeit hat der Kandidat mit einem auf meteorologischem Gebiet tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Johannes Gutenberg-Universität ein Thema für die Diplomarbeit zu vereinbaren. Dieser betreut den Kandidaten während der Durchführung der Diplomarbeit. Der Betreuer erläutert dem Kandidaten das Thema und informiert ihn über den erwarteten Umfang der Diplomarbeit, er teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema unverzüglich mit. Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat ein Thema und einen Betreuer erhält.

(3) Gehört der Betreuer nicht dem Fachbereich Physik an, so ist vom Vorsitzenden ein Mitbetreuer zu bestellen. Der Fachbereichsrat kann an die Person gebundene Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(4) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich eine in einem Institut des Fachbereichs Physik an der Johannes Gutenberg-Universität anzufertigende wissenschaftliche Arbeit. Die Anfertigung in einem Institut außerhalb des Fachbereichs Physik oder außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität bedarf eines Antrags des Kandidaten und der Zustimmung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Durchführung der Arbeit und die Weiterführung des Studiums betreffende Auflagen verfügen, um einen angemessenen Standard der Ausbildung zu garantieren. Hiervon abweichend kann der Fachbereichsrat bestimmte häufig wiederkehrende Fälle generell regeln.

(5) Die Diplomarbeit wird nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben. In einem Ausnahmefall gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 kann die Diplomarbeit bereits vor der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich bestätigt unter gleichzeitiger Angabe des Datums, bis zu dem die gefertigte Diplomarbeit spätestens eingereicht werden muss. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf höchstens neun Monate möglich. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Erkrankung des Kandidaten wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Der Kandidat hat spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben muss. Die tatsächliche Gesamtdauer der Krankheit muss durch ärztliche Folgebescheinigungen belegt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt daraus die Gesamtdauer der Unterbrechung und teilt diese dem Kandidaten mit.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 21

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer und von einem zweiten vom Vorsitzenden zu bestellenden Gutachter zu beurteilen. Einer der beiden Gutachter muss hauptberuflich Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs Physik sein. Die Erstellung der Gutachten soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. Beurteilen beide Gutachter die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so ist sie angenommen. Unterscheiden sich die Beurteilungen um mehr als eine Noteneinheit, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Unterscheiden sich die Bewertungen um eine Noteneinheit oder weniger, so entscheidet der Vorsitzende über die endgültige Bewertung, wobei der Rahmen der Bewertungen der Gutachter einzuhalten ist.

## § 22

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit gilt §13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt §13 Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

(3) Auf Wunsch des Kandidaten teilt der Vorsitzende diesem die Bewertung der Diplomarbeit mit.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit und alle mündlichen Prüfungen mit 1,0 bewertet worden sind.

## § 23

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten den frühesten und den spätesten Termin, zu dem die Prüfung wiederholt werden kann, schriftlich mit. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters, das auf die nichtbestandene Prüfung folgt, abgeschlossen sein. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende die Frist um bis zu sechs Monate verlängern. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Wiederholung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalls, sie kann auch Empfehlungen zur Prüfungsvorbereitung

aussprechen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters, das auf die nichtbestandene erste Wiederholungsprüfung folgt, abgeschlossen sein.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung ist ein Antrag gemäß § 16 Abs. 2 einzureichen. Eventuell dem Kandidaten zurückgegebene Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 sind dem Antrag erneut beizufügen. § 10 gilt entsprechend.

(4) Ist die Diplomprüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein Thema für eine neue Diplomarbeit zu geben. Dieser Antrag ist spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe der Bewertung der ersten Diplomarbeit zu stellen. Versäumt der Kandidat dies aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas der neuen Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Im übrigen gelten § 20 und § 21 entsprechend.

(5) Bei der Gesamtbewertung der Wiederholungsprüfung bleiben die Noten der früheren Prüfungen in den wiederholten Fächern unberücksichtigt.

(6) Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Diplomarbeit angerechnet.

#### § 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomarbeit wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, Thema und Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) § 15 gilt entsprechend.

#### § 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Fachbereichsstempel versehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Eine analoge Regelung gilt auch für das Diplom. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

#### § 28 Entzug des Diplomgrades

Der Entzug des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereich.

#### § 29 Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium des Diplom-Studiengangs Meteorologie bereits aufgenommen haben, sind auf ihren Antrag, der bei der ersten Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung zu stellen ist, nach der in § 30 Satz 2 bezeichneten Prüfungsordnung zu prüfen.

#### § 30 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung des § 29 die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 1976 (StAnz. S. 467) außer Kraft.

Mainz, den 2. August 1990

Der Dekan  
des Fachbereichs Physik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Ernst O t t e n

# PROMOTIONSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen siehe unter Fachbereich 17 - Mathematik

## Fachspezifische Bestimmungen:

Anhang I

Teil 1: Zur Zeit zugelassene Prüfungsfächer

Fachbereich	Fächer	Fächergruppe
(18) Physik	Theoretische Physik (einschließlich Theoretische Kernphysik) Experimentelle Physik (einschließlich Experimentelle Kernphysik und Angewandte Physik)	
	Meteorologie Theoretische Meteorologie	Meteorologie

Teil 2: Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand in Ergänzung zu § 7 Abs. 2.

Schwerpunktfach ist dasjenige der zugelassenen Prüfungsfächer, in dessen Bereich das Dissertationsthema fällt (§ 22 Abs. 2). Ausreichende Qualifikationen für die Zulassung als Doktorand im Sinne von § 7 Abs. 2 ist bei Promotion

im Schwerpunktfach Meteorologie oder Theoretische Meteorologie

die Diplomprüfung in Meteorologie oder Ozeanographie oder Geophysik oder Physik oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Physik als erstem Fach;

Teil 3: Bestimmungen für die Nachbarfächer in Ergänzung zu § 22 Abs. 2.

Die beiden Nachbarfächer sind schon beim Antrag auf Zulassung als Doktorand, d. h. in der Regel vor Beginn der Bearbeitung des Dissertationsthemas anzugeben (§ 9 Abs. 3).

Macht der Doktorand von der Möglichkeit Gebrauch, die angegebene Fächerkombination bzw. die Prüfer zu einem späteren Zeitpunkt zu wechseln (§ 9 Abs. 4), sollte er dies rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion tun.

Zum Schwerpunktfach Meteorologie oder Theoretische Meteorologie

muss entweder ein Fach der Gruppe Physik oder Reine Mathematik oder Angewandte Mathematik eines der Nachbarfächer sein.